

Vereinsatzung

für den

Förderverein des Helene-Lange-Gymnasiums Rendsburg e.V.

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Helene-Lange-Gymnasium Rendsburg e. V.“.

Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch die Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige Zwecke gem. § 52 AO, insbesondere zur Förderung des Helene-Lange Gymnasiums in Rendsburg, seiner Schülerinnen und Schüler. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
- Finanzierung von Hilfskräften,
- Unterstützung von Schulveranstaltungen wie Schulfeste, kulturelle Aufführungen, Klassenfahrten u.ä.. Dazu gehören auch Arbeitsgemeinschaften und Wettbewerbe,
- Förderung gesunder Ernährung,
- Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen wie Hochschulen, kulturellen Einrichtungen, Wirtschaftsunternehmen, Vereinen, Musikschulen und ähnliche Einrichtungen,
- Förderung der Völkerverständigung durch internationale Zusammenarbeit der Schule,
- Förderung der Schülervertretung, der Elternvertretung und Schülerzeitung an dem Helene- Lange-Gymnasium.

Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§2

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 1 niedergelegten Ziele zu unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch Austritt,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss erfolgt

- a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- c) aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

Schriftverkehr mit Mitgliedern, insbesondere auch im Ausschlussverfahren, gilt diesen 3 Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

§ 3 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind

1. der Vorstand (Gesamtvorstand),
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung,

Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder müssen gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied im Schulelternbeirat des Helene-Lange-Gymnasiums sein.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Förderverein als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand beschließt über die Gewährung von Unterstützung durch Mehrheitsbeschluss, ebenso über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen, insbesondere auch über Leistungsgrundsätze.

Er erstellt die Rechnungsabschlüsse des Vereins.

Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand und die von ihm Beauftragten führen für den Verein die Geschäfte ehrenamtlich. Für die Erstattung von baren Auslagen des Vorstandes und des von ihm Beauftragten ist jeweils ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen.

Der Vorstand verwaltet die „Schulmark“ als freiwillige Leistung der Schüler und Eltern und sorgt für eine umfassende diesbezügliche Mittelbeschaffung.

§ 5 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 5 Personen. Die Beiratsmitglieder werden vom Schulelternbeirat des Helene-Lange Gymnasium Rendsburg für die Dauer von 3 Jahren bestimmt. Sie bleiben bis zu Neu-/Wiederwahl im Amt. Sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich für den Verein tätig.

(2) Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

(3) Der Beirat soll angehört werden vom Vorstand bei Fördermaßnahmen, die ein Kostenvolumen von 1.000 € übersteigen. Nur in dringenden Fällen, insbesondere bei Erfordernis der Beschlussfassung binnen 3 Wochen nach Eingang beim Vorstand, kann der Vorstand bei Beträgen über 1.000 € allein entscheiden. Der Beirat soll sich in der Öffentlichkeit werbend für den Verein und seine Ziele einsetzen.

(4) Der Beirat soll über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit des Vereins unterrichtet und mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.

Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltsplans,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen zum Vorstand,
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen.

§ 7 Vermögen des Fördervereins

Der Förderverein erhält im Allgemeinen seine Mittel durch Spenden der Mitglieder und anderer an der Förderungseinrichtung interessierter Personen.

Die laufenden Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Leistungen des Fördervereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach gefasstem Auflösungsbeschluss oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rendsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Helene-Lange Gymnasiums in Rendsburg zu verwenden hat. Bei Vereinsauflösung sind bis zu 3 Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein alleine.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.